

Auswahlsatzung für den Fernstudiengang Soziale Arbeit – Master of Arts: Advanced Professional Studies des Fachbereichs Sozialwesen der Fachhochschule Koblenz (Anlage zur Auswahlsatzung der Fachhochschule Koblenz) vom 05.06.2012

Aufgrund des § 1 Abs. 5 der Studienplatzvergabeverordnung (StPVLVO) vom 18. Dezember 2010 (GVBl. 2011, S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2011 (GVBl. 2012 S. 7) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 76 Abs. 2 Nr. 4 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Präsident der Fachhochschule Koblenz am 05.06.2012 im Wege der Eilentscheidung die folgende Auswahlsatzung für den Studiengang Master of Arts: Advanced Professional Studies (Maps) als Anlage zur Auswahlsatzung der Fachhochschule Koblenz beschlossen. Diese Auswahlsatzung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 01.06.2012, Az.: 974 Tgb-Nr. 52357/50 (4) genehmigt. Diese Auswahlsatzung wurde am 14.06.2012 im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 05/2012, S. 132 veröffentlicht und durch Änderungssatzung vom 23.04.2013 /Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 02/2013 vom 30.04.2013, S. 56, genehmigt durch Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur vom 11.04.2013, Az.: 974 Tgb-Nr. 52351-1/40 (8)) geändert.

Inhaltsübersicht

- § 1 Zuständigkeiten
- § 2 Auswahlberechtigte
- § 3 Antrag auf Teilnahme
- § 4 Vorauswahlverfahren
- § 5 Auswahlkriterien
- § 6 Bewertungskriterien
- § 7 Erstellen von Ranglisten, Information, Akteneinsicht
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Zuständigkeiten

- (1) Für den Fernstudiengang Master of Arts: Advanced Professional Studies (Maps) erfolgt die Zulassung durch ein Auswahlverfahren. Die hochschulinterne Zuständigkeit für das Auswahlverfahren von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern liegt beim Fachbereich Sozialwesen.
- (2) Das Auswahlverfahren wird in Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Fernstudien an Fachhochschulen (ZFH) durchgeführt. Die Zuständigkeit der Fachhochschule Koblenz nach § 1 Abs. 3 StPVLVO bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Auswahlberechtigte (Auswahlkommission)

- (1) Der zuständige Prüfungsausschuss des Fachbereichs Sozialwesen benennt Auswahlkommissionen. Die Auswahlkommissionen bestehen aus mindestens einer Professorin oder einem Professor des Fachbereichs Sozialwesen und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer.
- (2) Die Auswahlkommissionen werden für jeweils ein bestimmtes Auswahlverfahren ernannt. Nach Beendigung dieses vorausbestimmten Auswahlverfahrens endet die Amtszeit der Auswahlkommissionen.
- (3) Auswahlberechtigte unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 3 Antrag auf Teilnahme

- (1) Der Zulassungsantrag der Bewerber zum Studium ist an die Zentralstelle für Fernstudiengänge an Fachhochschulen (ZFH) zu richten. Die Fachhochschule Koblenz und die ZFH geben die jeweiligen Bewerbungsmodalitäten frühzeitig bekannt.
- (2) Die Bewerbungsfrist zur Teilnahme am Studium und am Auswahlverfahren endet am 01. Juni des Jahres für das jeweilige Studienhalbjahr (Studienbeginn nur zum Wintersemester).
- (3) Das unterschriebene Antragsformular muss samt Unterlagen der ZFH vor Ablauf der Bewerbungsfrist zugegangen sein. Die Frist zum Nachreichen fehlender Unterlagen endet am 15.07. für das jeweils folgende Studienhalbjahr (Ausschlussfrist).
- (4) Im Falle der erfolglosen Teilnahme am Auswahlverfahren ist die wiederholte Bewerbung um einen Studienplatz möglich.
- (5) Eingereichte Bewerbungsunterlagen werden von der ZFH zurückgesandt, wenn ein Umschlag mit entsprechendem Porto beigelegt worden ist. Die Übrigen werden unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen von der ZFH vernichtet. Ein Anspruch auf Kostenerstattung für vernichtete Bewerbungsunterlagen ist ausgeschlossen.

§ 4 Vorauswahlverfahren

- (1) Sofern die Zahl der Bewerbungen die Zahl der im Rahmen des Hochschulauswahlverfahrens zu vergebenden Studienplätze um mehr als das Zweifache überschreitet, kann der Fachbereich Sozialwesen die Zahl der Teilnehmenden am Auswahlverfahren auf das Zweifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze durch ein Vorauswahlverfahren beschränken.
- (2) Dieses Vorauswahlverfahren wird aufgrund der Durchschnittsnote nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulstudiums durchgeführt oder, sofern das Ergebnis dieser Abschlussprüfung noch nicht vorliegt, nach dem Grad der in dem vorangehenden Hochschulstudium durch studienbegleitende Prüfungsleistungen nachgewiesenen Qualifikation. Es werden bis zu 10 Punkte vergeben. § 6 Abs. 3 und § 5 (1) a.) S. 2 gelten entsprechend. Ob ein Vorauswahlverfahren durchgeführt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Die ZFH erstellt für den Studiengang eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber; bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach der Wartezeit gemäß § 14 StPVLVO, besteht dann noch Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach § 8 Abs. 8 StPVLVO. Bewerberinnen und Bewerber werden bis zu dem Rangplatz einschließlich für das weitere Auswahlverfahren zugelassen, mit dem die vom Fachbereich unter Beachtung von Absatz 1 festgelegte Höchstzahl erreicht wird.
- (4) Wer die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 erfüllt und im Falle einer Vorauswahl gemäß § 4 Abs. 2 zum weiteren Auswahlverfahren zugelassen worden ist, erhält hierüber einen schriftlichen Bescheid. In diesem werden auch die für die weitere Teilnahme relevanten Einzelheiten mitgeteilt. Der Fachbereich Sozialwesen legt die Termine für das weitere Verfahren fest. Ort der Durchführung des Auswahlverfahrens und seiner Teilverfahren ist die Fachhochschule Koblenz.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) Die Studienplätze im Studiengang Maps werden aufgrund einer Verbindung der folgenden Kriterien vergeben:
 - a.) der Durchschnittsnote nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulstudiums. Sofern das Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangehenden Studiums noch nicht vorliegt tritt an deren Stelle die Durchschnittsnote aller bisherigen studienbegleitenden Leistungen im vorangehenden Hochschulstudium. Die Durchschnittsnote gemäß Satz 2 wird dabei nach der Prüfungsordnung des vorangehenden Studiums gebildet und ist durch Bescheinigung nachzuweisen.
 - b.) dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests
- (2) § 24 Abs. 2 der StPVLVO ist zu gewährleisten.

§ 6 Bewertungskriterien

- (1) Die Auswahl in der Quote gemäß § 6 Abs. 4 der StPVLVO erfolgt ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation.
- (2) Für den Grad der Qualifikation können im Auswahlverfahren des Studiengangs Maps insgesamt maximal 30 Punkte vergeben werden.
- (3) Für die Durchschnittsnote gemäß § 5 Abs. 1 a.) werden bis zu 10 Punkte nach folgendem Punkteschema vergeben:

1,0	10 Punkte
1,1 bis 1,2	9 Punkte
1,3 bis 1,4	8 Punkte
1,5 bis 1,6	7 Punkte
1,7 bis 1,8	6 Punkte
1,9 bis 2,0	5 Punkte
2,1 bis 2,2	4 Punkte
2,3	3 Punkte
2,4	2 Punkte
2,5	1 Punkt

- (4) Die fachspezifische Studierfähigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers wird mittels eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests ermittelt, bei dem die fachlichen und sozialen Kompetenzen sowie die Einschätzungen über die Anforderungen an das Studium und den zukünftigen Beruf geprüft werden. Er besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Für das Ergebnis werden bis zu 20 Punkte vergeben.

- a. Schriftlicher Teil: Bis zu 8 Punkte werden vergeben für eine schriftliche Ausarbeitung zum Themengebiet
 - Professionalisierung von Sozialer Arbeit im Kontext von Wissenschaft und Studium
 - b. Mündlicher Teil: Bis zu 12 Punkte werden vergeben für das Prüfungsgespräch
 - mit einer Kurzpräsentation zum Thema: Wissenschaftliche und fachliche Weiterentwicklung der Sozialen Arbeit durch das Masterstudium
 - der anschließenden Diskussion mit Mitgliedern einer der gebildeten Auswahlkommissionen.
- (5) Die Bewertung des schriftlichen Teils erfolgt nach folgendem Bewertungsmaßstab:
- 8 Punkte = eine hervorragende Leistung
 - 7 Punkte = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
 - 6 Punkte = eine sehr gute Leistung, die deutlich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
 - 5 Punkte = eine gute Leistung, die die durchschnittlichen Anforderungen übersteigt
 - 4 Punkte = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
 - 3 Punkte = eine Leistung, die unterdurchschnittlichen Anforderungen entspricht
 - 2 Punkte = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
 - 1 Punkt = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nur geringfügig genügt
 - 0 Punkte = eine Leistung, die nicht den Anforderungen entspricht
- (6) Der schriftliche Teil ist bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist gemäß § 3 Abs. 2 der Auswahlkommission in Papierform vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Er wird durch zwei Mitglieder der gebildeten Auswahlkommissionen bewertet. Der Umfang soll drei Seiten nicht übersteigen.
- (7) Der mündliche Teil des Studierfähigkeitstests wird von einer der gebildeten Auswahlkommissionen abgenommen und bewertet. Die Dauer der Prüfungsgespräche beträgt pro Person mindestens 20 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu drei Bewerberinnen und Bewerbern sind zulässig, wobei das Gruppengespräch maximal eine Stunde dauern soll. Die Auswahlkommission legt fest, ob Einzel- oder Gruppengespräche geführt werden.
- (8) Über den Verlauf und das Ergebnis des Studierfähigkeitstests ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Namen der Teilnehmenden, den Zeitpunkt, den Ort, die Dauer sowie die Inhalte, die erreichte Punktzahl und das Ergebnis des Prüfungsgesprächs einschließlich einer kurzen inhaltlichen Begründung festhält. Sie ist von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen. Eine Anfertigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
- (9) Die Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschule oder des Fachbereichs an dem fachspezifischen Studierfähigkeitstest kann von den Teilnehmenden beantragt werden (vgl. § 26 Abs. 3 Nr. 5 HochSchG).
- (10) Die besonderen Belange von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderungen sind zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen (vgl. § 26 Abs. 4 HochSchG). Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen können beantragen, dass der oder die Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung der Fachhochschule Koblenz am Studierfähigkeitstest teilnimmt.
- (11) Die Auswahlkommissionen übermitteln die Ergebnisse des Studierfähigkeitstests an die ZFH.
- (12) Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage einer für jede Bewerberin und jeden Bewerber zu ermittelnden Gesamtpunktzahl, wobei die für die Durchschnittsnote nach dem Ergebnis der Abschlussprüfung des vorangegangenen Hochschulstudiums gemäß § 6 Abs. 3 ermittelte Punktzahl mit 50 Prozent und die für die fachspezifische Studierfähigkeit gemäß § 6 Abs. 4 ermittelte Punktzahl mit 50 Prozent in die abschließende Gesamtpunktzahl einfließt. Bei der Berechnung der Gesamtpunktzahl wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 7

Erstellen von Ranglisten, Information, Akteneinsicht

- (1) Nach Abschluss des Auswahlverfahrens im Fachbereich erstellt die ZFH auf Basis der Ergebnisse der Auswahlkommission(en) auf der Grundlage der im Verfahren erzielten Ergebnisse eine Rangliste. Besteht Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge gemäß § 8 Abs. 7 und 8 StPVLVO.
- (2) Falls ein Vorauswahlverfahren durchgeführt wurde, wird die Rangliste nach § 7 Abs. 1 durch diejenigen Bewerberinnen und Bewerber ergänzt, die nach dem Vorauswahlverfahren nicht für das weitere Auswahlverfahren zugelassen wurden. Dabei folgen nach dem letzten Rangplatz der Rangliste gem. § 7 Abs. 1 die nicht für das weitere Auswahlverfahren zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber entsprechend der Rangliste des Vorauswahlverfahrens. § 8 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) Die ZFH kann Bewerberinnen und Bewerber auf Anfrage über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informieren. Die Information begründet keinen Rechtsanspruch auf Zulassung.
- (4) Die ZFH gestattet nach Abschluss des Auswahlverfahrens auf schriftlichen Antrag Bewerberinnen und Bewerbern Akteneinsicht.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Wenn die Bewerberin oder der Bewerber zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder begonnenes Auswahlgespräch ohne triftige Gründe abbricht, wird dies als Rücktritt von der Bewerbung gewertet und ist einer schriftlichen Erklärung des Rücktritts gemäß Absatz 3 gleichgestellt.
- (2) Die für ein Versäumnis oder eine Unterbrechung geltend gemachten Gründe müssen der Fachhochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt und ist im Rahmen des festgelegten Auswahlverfahrens noch keine Rangliste erstellt, kann ein neuer Termin vereinbart werden, sofern der weitere Ablauf des Auswahlverfahrens nicht verzögert wird.
- (3) Ein Rücktritt vom Auswahlverfahren ist zu jedem Zeitpunkt möglich. Er ist schriftlich zu erklären. Im Falle eines Rücktritts wird die Bewerberin oder der Bewerber aus dem weiteren Verfahren gestrichen.
- (4) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber das Ergebnis des Auswahlverfahrens durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder stört die Bewerberin oder der Bewerber den ordnungsgemäßen Ablauf eines Auswahlverfahrens, wird die oder der Betreffende vom weiteren Auswahlverfahren ausgeschlossen. Die Bewerberin oder der Bewerber wird auf den letzten Rangplatz gesetzt. In schwerwiegenden Fällen kann die Fachhochschule die Bewerberin oder den Bewerber vom gesamten Zulassungsverfahren ausschließen.
- (5) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin oder dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen; eine Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen. Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 4 Satz 3 ist der betroffenen Bewerberin oder dem betroffenen Bewerber Gelegenheit zu rechtlichem Gehör zu geben.

§ 9

Subsidiarität

Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften der Satzung der Fachhochschule Koblenz für das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 05.01.2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz 02/2012 v. 09.01.2012, S. 56) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10
Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Satzung treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Fachhochschule Koblenz in Kraft.

Koblenz, 05.06.2012

Fachhochschule Koblenz
Prof. Dr. Kristian Bosselmann-Cyran,
Präsident der Fachhochschule Koblenz